

Sitzung des Stadtrates am 25.11.2021

im Schulungsraum im Feuerwehrhaus

Anwesend sind:

Vorsitzender:

Erster Bürgermeister Dr. Tobias Windhorst

Stadträte (stimmberechtigt):

StR Daniel Blaschke

StR Stefan Franzl

StRin Brigitte Gruber

StR Stefan Grünfelder

StRin Melanie Häringer

StR Marco Harrer

StRin Kathrin Hummelsberger

StR Christoph Joachimbauer

StR Marcus Köhler

2. Bürgermeisterin Renate Kreitmeier

StR Klaus Maier

StR Josef Neuberger

StRin Birgit Noske

3. Bürgermeister Werner Noske

StR Gerhard Pfrombeck

StRin Petra Wiedenmannott

StR Elias Wimmer

StR Alexander Wittmann

StR Günter Zellner

von der Verwaltung:

Gerda Löffelmann

Niederschriftführer/in:

Michaela Dietzinger

Werner Huber

Regina Sigl

Gast

Werner Schießl, Breitbandberatung Bayern (Top 3)

Beatrice Schötz, Landschaftsarchitektin (Top 2)

Entschuldigt fehlen:

Stadträte (stimmberechtigt):

StR Dr. Martin Huber

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsende: 19:50 Uhr

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war gegeben.

Inhalt

Öffentlicher Teil

1. Verleihung des Ehrenrings der Stadt Töging a. Inn an Altbürgermeister Horst Krebes
2. Bauleitplanung "Gewerbegebiet Töging-Unterhart"
 - 2.1. 16. Flächennutzungsplanänderung (Parallelverfahren mit 2. Änderung BP 13)
Behandlung der Stellungnahmen aus den Beteiligungen sowie Feststellungsbeschluss
 - 2.2. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Gewerbegebiet Töging-Unterhart"
Behandlung der Stellungnahmen aus den Beteiligungen sowie Satzungsbeschluss
3. Aktueller Stand der Breitbandförderung in Töging a. Inn hinsichtlich BayGibitR und Kof-GiBitR
4. Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen
Neubau einer Gewerbehalle mit Büro auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1946 und 1947,
Nähe Franz-Marc-Straße
5. Genehmigung der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates vom
28.10. sowie des Bauausschusses vom 10.11.2021
6. Nachträge (entfällt)
7. Bürgerfragestunde (entfällt)
8. Berichte aus den Referaten (entfällt)
9. Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
 - 9.1. Wünsche, Anregungen und Informationen
Corona-Testzentrum in Töging
 - 9.2. Wünsche, Anregungen und Informationen
Gelbe Säcke bei der Poststelle im REWE-Markt
 - 9.3. Wünsche, Anregungen und Informationen
Verkehrsproblem Rosenstraße
 - 9.4. Wünsche, Anregungen und Informationen
Verkehrsproblem Weichselstraße
 - 9.5. Wünsche, Anregungen und Informationen
Straßenbenennung bzgl. Erweiterung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Töging-
Unterhart"
 - 9.6. Wünsche, Anregungen und Informationen
Corona-Krise und Fotograf vor Bücherei
 - 9.7. Wünsche, Anregungen und Informationen
Straßenschäden Höchfeldener Straße
 - 9.8. Wünsche, Anregungen und Informationen
Sicherheitsdienst

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 25.11.2021

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 20

Verleihung des Ehrenrings der Stadt Töging a. Inn an Altbürgermeister Horst Krebs

Der Stadtrat hat am 30. April 2020 beschlossen, Altbürgermeister Horst Krebs gemäß der Satzung der Stadt Töging a. Inn über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten, den goldenen Ehrenring zu verleihen.

Die Laudatio wird von 3. Bürgermeister Noske gehalten. Erster Bürgermeister Dr. Windhorst überreicht den Ehrenring an Altbürgermeister Krebs.

Der Stadtrat nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 25.11.2021

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis:

Bauleitplanung "Gewerbegebiet Töging-Unterhart"

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 25.11.2021

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:2.1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 20 Nein 0 Anwesend waren: 20

**16. Flächennutzungsplanänderung (Parallelverfahren mit 2. Änderung BP 13)
Behandlung der Stellungnahmen aus den Beteiligungen sowie Feststellungsbeschluss**

Der Stadtrat der Stadt Töging a.Inn hat in der Sitzung vom 30. September 2021 den Entwurf der 16. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und dem Umweltbericht jeweils in der Fassung vom 15. September 2021 gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und der Umweltbericht jeweils in der Fassung vom 15. September 2021, lagen im Rathaus vom Dienstag, den 13. Oktober 2021 bis zum Montag, den 15. November 2021 (jeweils einschließlich) öffentlich aus.

Den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde per E-Mail vom 7. Oktober 2021 Zeit gegeben, sich bis zum Montag, den 15. November 2021 zu äußern.

Der Bebauungsplan Nr. 13 „Gewerbegebiet Töging-Unterhart“ wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zum 2. Mal geändert.

Die Verwaltung hat folgenden Abwägungsvorschlag zu den eingegangenen Stellungnahmen erstellt:

1. Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a. Inn vom 11.10.2021

Keine Einwände.

Abwägungsvorschlag:
Wird zur Kenntnis genommen.

2. Stellungnahme von VERBUND Innkraftwerke GmbH vom 22.10.2021

Wir haben die vorgelegten Unterlagen nach betrieblichen Gesichtspunkten überprüft. Seitens unserer Gesellschaft bestehen gegen die o.g. Änderungen keine Bedenken.

Abwägungsvorschlag:
Wird zur Kenntnis genommen.

3. Stellungnahme der Strotög GmbH vom 08.10.2021

Keine Äußerung

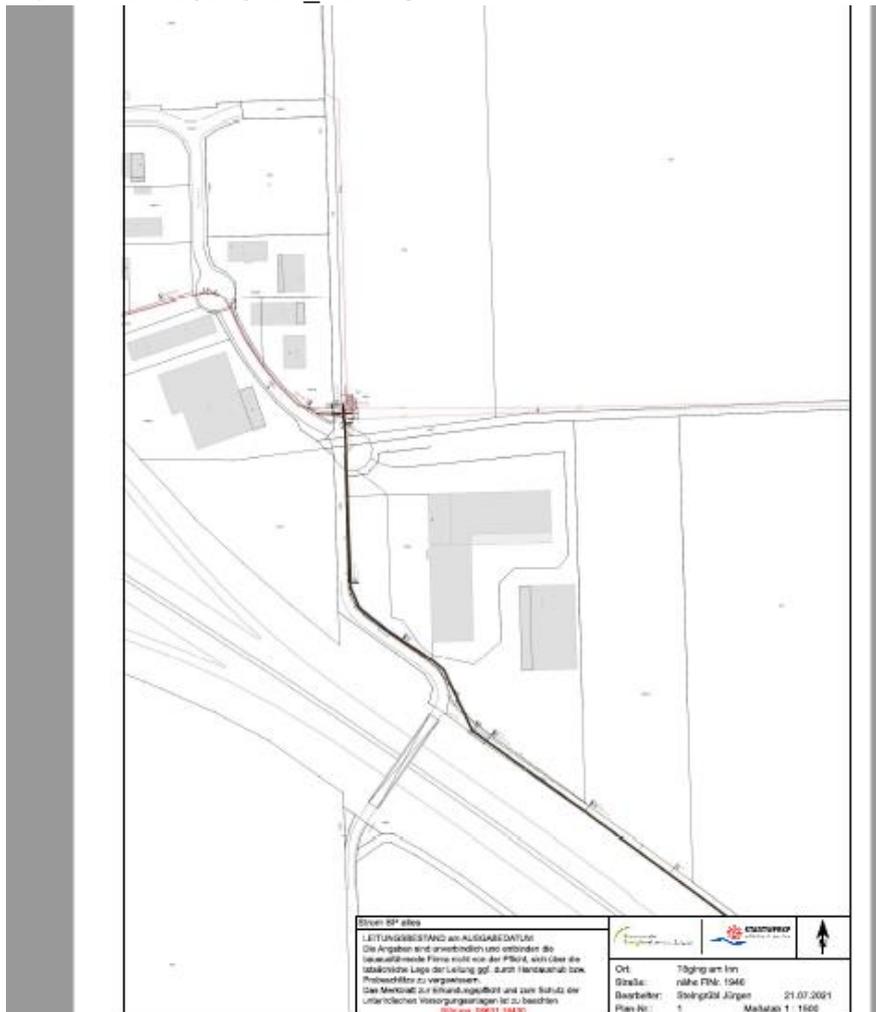
Abwägungsvorschlag:
Wird zur Kenntnis genommen.

4. Stellungnahme der Kommunalen Energienetze Inn-Salzach vom 07.10.2021 und 10.11.2021

07.10.2021

Im Bereich des Flächennutzungsplanes sind Mittelspannungskabel verlegt. Eine Plankopie wurde mit Schreiben zur Behördenbeteiligung beigelegt. Die Mittelspannungstrasse ist in den Flächennutzungsplan aufzunehmen, der Schutzstreifen beiderseits der Leitungssachse von je 1,0 m ist freizuhalten.

Plan in PDF 20210721_KEN-IS



10.11.2021

Keine Äußerung.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Eine Darstellung der Mittelspannungstrasse im Flächennutzungsplan ist aufgrund des Maßstabes (M. 1:5.000) nicht lesbar und somit sinnvoll. Des Weiteren verläuft die Trasse außerhalb des Deckblattes Nr. 16. Von einer Darstellung im Flächennutzungsplan wird daher weiterhin abgesehen. Auf Ebene des Bebauungsplanes wird die Mittelspannungstrasse inkl. Schutzstreifen von je 1 m beidseitig der Leitungssachse berücksichtigt und dargestellt.

5. Stellungnahme des Landratsamtes Altötting – Bodenschutz vom 08.10.2021

Keine Äußerung.

Abwägungsvorschlag:
Wird zur Kenntnis genommen.

6. Stellungnahme der InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG vom 13.10.2021 per Mail

Die Anfragen betreffen unser Interessensgebiet nicht. Somit besteht weiterhin kein Einwand seitens der InfraServ Gendorf.

Abwägungsvorschlag:
Wird zur Kenntnis genommen.

7. Stellungnahme der IHK für München und Oberbayern vom 09.11.2021 (Mail)

Keine Äußerung.

Abwägungsvorschlag:
Wird zur Kenntnis genommen.

8. Stellungnahme der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH vom 15.11.2021 (Mail)

Keine Äußerung.

Abwägungsvorschlag:
Wird zur Kenntnis genommen.

9. Stellungnahme des Landratsamtes Altötting vom 25.10.2021

Sachgebiet 51- Bauleitplanung, Bauaufsicht und Wohnungsbau vom 13.10.2021
Keine Äußerung.

Abwägungsvorschlag:
Wird zur Kenntnis genommen.

Sachgebiet 52 – Tiefbau vom 12.10.2021
Keine Äußerung.

Abwägungsvorschlag:
Wird zur Kenntnis genommen.

Sachgebiet 52 – Hochbau vom 22.10.2021

Keine Äußerung.

Abwägungsvorschlag:
Wird zur Kenntnis genommen.

Sachgebiet 53 – Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau vom 08.10.2021
Keine Äußerung.

Abwägungsvorschlag:
Wird zur Kenntnis genommen.

10. Stellungnahme des Landratsamtes Altötting – Abteilung 7 – Gesundheitsamt vom 22.10.2021

Keine Äußerungen.

Abwägungsvorschlag:
Wird zur Kenntnis genommen.

11. Stellungnahme der Regierung von Oberbayern vom 18.10.2021

Berührte Belange im aktuellen Verfahrensschritt

Siedlungswesen

In den Unterlagen wurden Angaben zum Flächenbedarf für vorliegende Planung ergänzt. Dieser kann nun entsprechend nachvollzogen und plausibel gemacht werden. Im Sinne einer nachhaltigen und flächensparenden Siedlungsentwicklung (vgl. LEP 3.1 G und 3.2 Z) empfehlen wir darüber hinaus nochmals nachdrücklich eine Rücknahme bereits dargestellter und nicht aktivierbarer Gewerbeflächenpotenziale anzudenken. Hinsichtlich des Belangs zu flächensparender Siedlungs- und Erschließungsformen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 28.07.2021.

Natur und Landschaft einschließlich Artenschutz

Die von uns vorgebrachten Hinweise bezogen auf die Belange von Natur und Landschaft wurden behandelt. Laut übermittelten Unterlagen erfolgte eine Abstimmung der Planung mit der unteren Bauaufsichts- und Naturschutzbehörde. Allerdings bestand in einigen Punkten noch weiterer Klärungsbedarf. Entsprechend wurden die Planunterlagen überarbeitet und ergänzt. Wir bitten daher um erneute Abstimmung der Planung mit den o.g. Fachbehörden.

Erneuerbare Energien

Hinsichtlich der Belange der erneuerbaren Energien verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 28.07.2021.

Immissionsschutz

Aufgrund der Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde wurde nachträglich ein schalltechnisches Gutachten von der GeoPlan GmbH (Stand 28.10.2021) erstellt. Zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten wurden gem. dieser Untersuchung Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen. Ob diese ausreichen, um den Belangen des Lärmschutzes ausreichend Rechnung zu tragen, ist mit der unteren Immissionsschutzbehörde abzuklären (vgl. Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) Art. 6 Abs. 2 Nr. 7).

Ergebnis

Bei Berücksichtigung der o.g. Belange steht die Planung den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.

zu Siedlungswesen:

Hinsichtlich dargestellter und derzeit nicht verfügbarer Potenzialflächen hat die Stadt Töging am Inn eine Mobilisierungsstrategie erstellt: Generell ist die Stadt immer wieder persönlich und telefonisch im Austausch mit den Eigentümern von Potenzialflächen, um sich hinsichtlich deren beabsichtigte Planungen und etwaigen Verkaufswillen auf den aktuellen Stand zu halten. Zusätzlich werden diese künftig im zwei- bis dreijährigen Turnus angeschrieben, um aktuelle Planungsstände und einen möglichen Verkaufswillen abzufragen oder ggf. den Kontakt zwischen interessierten Gewerbesuchenden und Eigentümern herzustellen.

Eine flächensparendere Gestaltung der Gewerbeflächen bzw. der Gebäude ist betriebsbedingt (Getränkelogistik) nicht möglich. Ebenso gab es keine sinnvollen Einsparmöglichkeiten bezüglich der Erschließungsstraßen. Der enorme Flächenverbrauch von Gewerbegebieten stellt ein grundsätzliches Problem dar, welches allgemein thematisiert werden sollte.

zu Natur und Landschaft einschließlich Artenschutz:

Die Planung wurde entsprechend der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde aus der 1. Auslegung angepasst und im Rahmen der öffentlichen Auslegung erneut beteiligt.

zu Energieversorgung:

Aus unserer Sicht ist eine (Teil-)Versorgung mit erneuerbaren Energien durchaus wünschenswert. Im Bebauungs- und Grünordnungsplan sind u. a. Solaranlagen auf entsprechenden Dachflächen zulässig und vorgesehen. Von einer zwingenden Festsetzung sehen wir ab.

zu Immissionsschutz:

Wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde und entsprechenden Abwägungsvorschlag verwiesen (siehe Punkt 13. Stellungnahme des Landratsamtes Altötting – Untere Immissionsschutzbehörde vom 28.10.2021).

12. Stellungnahme der Handwerkskammer für München und Oberbayern vom 15.11.2021

Keine Äußerung.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.

13. Stellungnahme des Landratsamtes Altötting – Untere Naturschutzbehörde vom 22.11.2021

Keine Äußerung.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.

14. Stellungnahme des Landratsamtes Altötting – Untere Immissionsschutzbehörde vom 28.10.2021

Immissionsschutzfachliche Beurteilung

Beurteilung:

Bezüglich der Lärmemissionen und – immissionen wurde von der GeoPlan GmbH ein schalltechnisches Gutachten „Bebauungsplan Nr. 13 – Gewerbegebiet Töging-Unterhart, 2. Änderung“ Nr. S2109125 vom 28.09.2021 angefertigt. Hierbei wurden die auf das Plangebiet einwirkenden Lärmimmissionen (Verkehr und Gewerbe) betrachtet. Zudem wurde eine Geräuschkontingentierung gemäß DIN 45691 für das Plangebiet vorgenommen.

Die Vorschläge des Gutachtens für die textlichen Festsetzungen wurden in den Bebauungsplan eingearbeitet. Die Hinweise für die Begründung zum Bebauungsplan aus dem Gutachten (S. 15, 16) sind in der Begründung zum Bebauungsplan, aber nicht in den Bebauungsplan eingearbeitet. Aus hiesiger Sicht sind die Hinweise auch direkt in den Bebauungsplan mitaufzunehmen.

Der Immissionsort 1 (OI1) wurde im schalltechnischen Gutachten als Gewerbegebiet gemäß Flächennutzungsplan der Stadt Töging a. Inn betrachtet. Nach Rücksprache mit dem Bauamt des Landratsamtes Altötting ist dieser Bereich als Außenbereich einzustufen. Da sich die Immissionsrichtwerte für ein Gewerbegebiet um 5 dB(A) (tags 65 dB(A), nachts 50dB(A)) höher liegen als die für einen Außenbereich (tags 60 dB(A), nachts 45 dB(A)) ist das Gutachten dahingehend anzupassen. Zudem sollte eine etwaige Einwirkung des Gewerbegebietes bei den südlichen (Ortsteil Dorfen) und südöstlich (Schmidstock, Gemeinde Winhöring) gelegenen Immissionsorten geprüft werden. Die Anpassungen sind anschließend in den Bebauungsplan einzuarbeiten.

Rechtsgrundlagen:

TA Lärm; DIN 45691; 16. BImSchV; DIN 18005; TA Luft; Geruchsimmissionsschutz-Richtlinie

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Das schalltechnische Gutachten zum „Bebauungsplan Nr. 13 – Gewerbegebiet Töging-Unterhart, 2.Änderung“ wurde von der GeoPlan GmbH entsprechend o.g. Anmerkungen angepasst und in den Bebauungsplan eingearbeitet. Auf Ebene des Flächennutzungsplans ist keine weitere Abwägung erforderlich.

15. Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern vom 19.10.2021

Die Belange der Regionalplanung sind in der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde (Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1) berücksichtigt. Weiteren wesentliche Erkenntnisse zur o.g. Planung liegen nicht vor. Deshalb ist eine zusätzliche Stellungnahme aus Sicht des regionalen Planungsverbandes nicht erforderlich.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.

16. Stellungnahme der VG Rohrbach v. 27.10.2021

Keine Äußerung.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.

17. Stellungnahme der Gemeinde Teising vom 29.10.2021

Keine Äußerung.

Abwägungsvorschlag:
Wird zur Kenntnis genommen.

18. Stellungnahme von dem Verein Wildes Bayern e. V. v. 12.11.2021 (Mail)

Keine Äußerung.

Abwägungsvorschlag:
Wird zur Kenntnis genommen.

Von einer erneuten Beteiligung kann abgesehen werden, da der Entwurf nach Auslegung nur in Punkten geändert worden ist, zu denen die betroffenen Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange zuvor Gelegenheit zur Stellungnahmen hatten und die entweder auf ausdrücklichen Vorschlag beruhen, auch Dritte nicht abwägungsrelevant berühren, oder nur eine Klarstellung von im ausgelegten Entwurf bereits enthaltenen Festsetzungen bedeuten.

Der Stadtrat beschließt einstimmig, den Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu billigen und die 16. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht jeweils in der Fassung vom 25.11.2021 festzustellen.

Der Stadtrat beschließt einstimmig, auf eine erneute Auslegung und Beteiligung zu verzichten.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 25.11.2021

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:2.2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 20 Nein 0 Anwesend waren: 20

**2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Gewerbegebiet Töging-Unterhart"
Behandlung der Stellungnahmen aus den Beteiligungen sowie Satzungsbeschluss**

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 30. September 2021 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbegebiet Töging-Unterhart“ mit Begründung und Umweltbericht jeweils in der Fassung vom 15. September 2021 gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom Donnerstag, den 13. Oktober 2021 bis zum Montag, den 15. November 2021 statt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, die Begründung mit dem Umweltbericht, der Bestandsplan und der Ausgleichsflächen- und Maßnahmenplan jeweils in der Fassung vom 15. September 2021 und die schalltechnische Untersuchung der GeoPlan GmbH, Donau-Gewerbepark 5, 94486 Osterhofen, in der Fassung vom 28.09.2021 (Nr. S2109125), lagen im Rathaus der Stadt Töging a.Inn öffentlich aus.

Den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde mit E-Mail vom 7. Oktober 2021 bis zum Montag, den 15. November 2021 Zeit gegeben, eine Stellungnahme abzugeben (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zum 16. Mal geändert.

Die Verwaltung hat folgenden Abwägungsvorschlag zu den eingegangenen Stellungnahmen erstellt:

**19. Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a. Inn vom 11.12.2021
(Anmerkung: vermutlich 11.10.2021)**

Keine Einwände.

Abwägungsvorschlag:
Wird zur Kenntnis genommen.

20. Stellungnahme vom VERBUND Innkraftwerke GmbH vom 22.10.2021

Wir haben die vorgelegten Unterlagen nach betrieblichen Gesichtspunkten überprüft. Seitens unserer Gesellschaft bestehen gegen die o.g. Änderungen keine Bedenken.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.

21. Stellungnahme der Strotög GmbH Strom aus Töging vom 08.10.2021

Keine Äußerung.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.

22. Stellungnahme des Landratsamtes Altötting – Bodenschutz vom 08.10.2021

Keine Äußerung.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.

23. Stellungnahme (Mail) der InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG vom 13.10.2021

vielen Dank für die Beteiligung, Ihre Änderungen der beiden Anfragen betreffen unser Interessengebiet nicht. Somit besteht weiterhin kein Einwand seitens der InfraServ Gendorf.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.

24. Stellungnahme der IHK für München und Oberbayern vom 09.11.2021 (Mail)

Keine Äußerung.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.

25. Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH vom 28.10.2021

Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Mit dem Schreiben vom 27. Juli 2021 haben wir von der Bayernwerk Netz GmbH bereits eine Stellungnahme zum Verfahren abgegeben, welche weiterhin ihre Gültigkeit behält.

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, indem die Anlagen dargestellt sind.

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.

Das beiliegende „Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen“ ist zu beachten.

Die beiliegenden „Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas und Freileitungen“ sind zu beachten.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter <https://bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planungsauskunftsportal.html>.

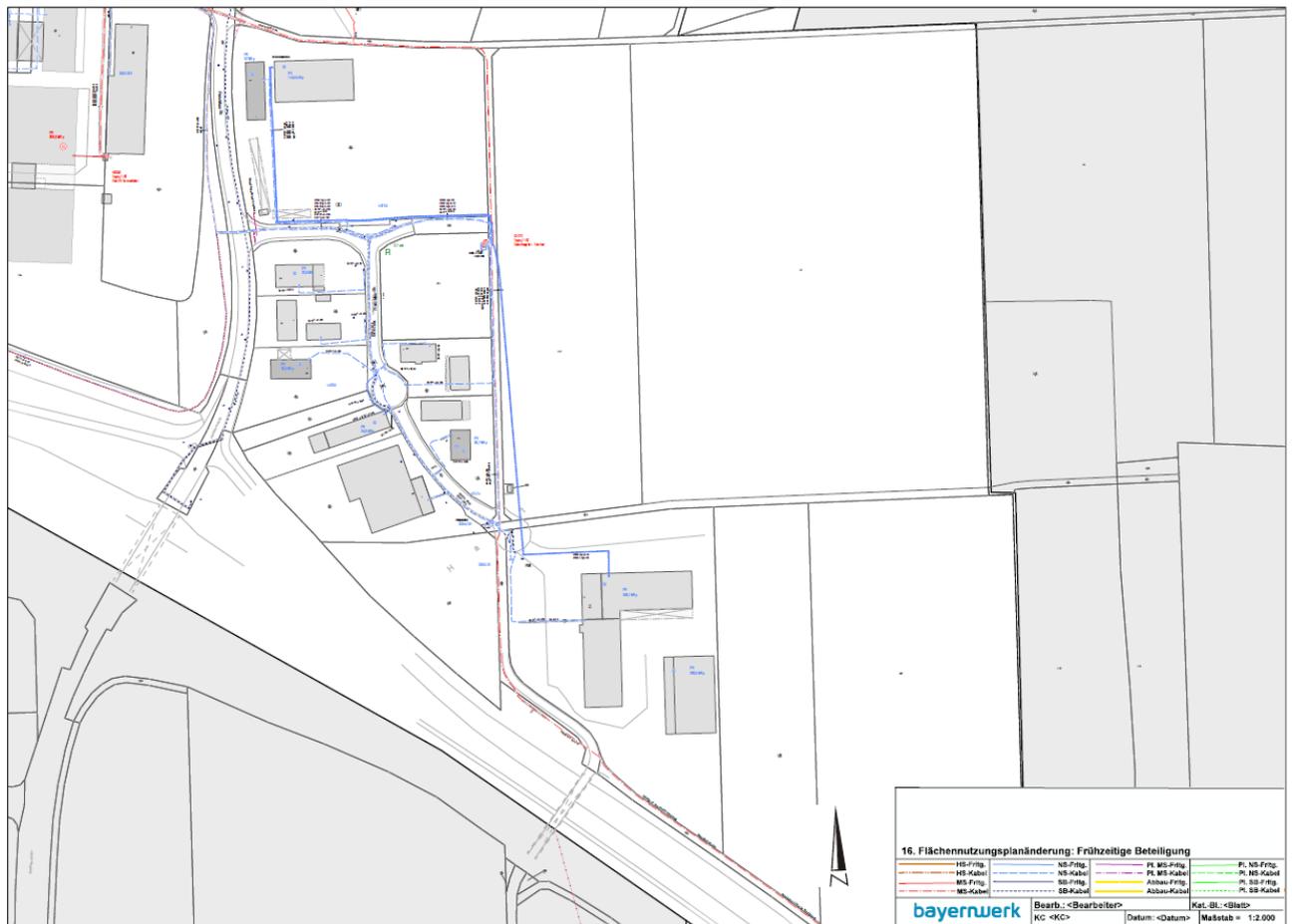
Je nach Leitungsbedarf könnte die Errichtung einer neuen Transformatorenstation im Planungsbereich sowie das Verlegen zusätzlicher Kabel erforderlich werden. Für die Transformatorenstation benötigen wir, je nach Stationstyp ein Grundstück mit einer Größe zwischen 18 qm und 35 qm, das durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Bayernwerk Netz GmbH zu sichern ist.

Hinweis: In unseren Bestandsplänen sind Kundenkabel für Eigenerzeugungsanlagen nur enthalten, sofern der Anlageneigentümer einen Betriebsservicevertrag für sein Kabel mit der Bayernwerk Netz GmbH abgeschlossen hat. Sollte kein Vertragsverhältnis zwischen Anlageneigentümer und der Bayernwerk Netz GmbH vorliegen, sind wir von der Dokumentation und Auskunftspflicht des Kundenkabels freigestellt.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Anlagen

- Lageplan (siehe nachstehend)
- Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas und Freileitungen
- Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen
- Merkblatt Gefahrenzone und Schutzabstände bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender teile



Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Der Schutzzonenbereich von je 0,5 m beidseits der Kabeltrassen wurde bereits in der Entwurfsfassung des Bebauungsplans vom 15.09.2021 berücksichtigt. Die Sicherheitshinweise und Merkblätter werden beachtet.

26. Stellungnahme des Kommunalen Energienetzes Inn-Salzach vom 07.10.2021 und 10.11.2021

07.10.2021

Im Bereich des Bebauungsplans sind Mittelspannungskabel verlegt. Eine Plankopie wurde mit Schreiben zur Behördenbeteiligung beigelegt. Die Mittelspannungstrasse ist in den Bebauungsplan aufzunehmen, der Schutzstreifen beiderseits der Leitungsachse von je 1,0 m ist freizuhalten.

10.11.2021

Keine Äußerung.

Abwägungsvorschlag:

Die Mittelspannungstrasse inkl. Schutzstreifen beiderseits der Leitungsachse von je 1,0 m wurden bereits in der Entwurfsfassung des Bebauungsplans vom 15.09.2021 berücksichtigt und dargestellt.

27. Stellungnahme der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH vom 15.11.2021 (Mail)

Keine Äußerung

Abwägungsvorschlag:
Wird zur Kenntnis genommen.

28. Stellungnahme des Landratsamtes Altötting vom 25.10.2021

Sachgebiet 51 – Bauleitplanung, Bauaufsicht und Wohnungsbau vom 13.10.2021

Bebauungsplan: Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 werden Festsetzungen aus der 1. Änderung (Bekanntmachung vom 04.05.2010) bzw. dem Urplan (Bekanntmachung vom 26.09.2006) überplant.

Zur Klarstellung bitten wir den früheren Geltungsbereich dieser beiden Pläne vollständig darzustellen.

(Im Bereich des Geltungsbereiches fehlt diese Darstellung)

Abwägungsvorschlag:
Die Geltungsbereiche des Urplans und der 1. Änderung werden im Bebauungsplan dargestellt.

Sachgebiet 52 – Tiefbau vom 12.10.2021

Keine Äußerung.

Abwägungsvorschlag:
Wird zur Kenntnis genommen.

Sachgebiet 52 – Hochbau vom 02.08.2021

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

- Um ein harmonisches Erscheinungsbild des Gewerbegebietes zu wahren wäre es sinnvoll, wie bisher bei Satteldächern, Pultdächern und Shed-Dächer eine Dachneigung von 5° bis 20, eine maximale Wandhöhe von 9 m zuzulassen, sowie die Gebäudeform als klaren, liegenden rechteckigen Baukörper vorzugeben, der das Verhältnis von Gebäudelänge zu Gebäudelänge von 6:5 nicht überschreitet.
- Weiter wird angeregt den Bezugspunkt der Höhenlage zu beschreiben.
- Zur Klarstellung wird empfohlen, die Definition der „abweichenden Bauweise“ gemäß der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.

Abwägungsvorschlag:
Die fachlichen Informationen und Empfehlungen wurden bereits in der Entwurfsfassung zum Bebauungsplan vom 15.09.2021 berücksichtigt und eingearbeitet (siehe hierzu Abwägungsvorschlag zum Bebauungsplan zur 1. Auslegung).

Sachgebiet 53 – Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau vom 08.10.2021

Keine Äußerungen.

Abwägungsvorschlag:
Wird zur Kenntnis genommen.

29. Stellungnahme des Landratsamtes Altötting – Abteilung 7 – Gesundheitsamt vom 22.10.2021

Keine Äußerung.

Abwägungsvorschlag:
Wird zur Kenntnis genommen.

30. Stellungnahme der Regierung von Oberbayern vom 18.10.2021

die Regierung von Oberbayern hat als höhere Landesplanungsbehörde zu o.g. Planung bereits mit Schreiben vom 28.07.2021 Stellung genommen. Auf diese Stellungnahme dürfen wir verweisen.

Darin baten wir die Angaben zum Nachweis des Flächenbedarfs zu ergänzen und den Planungsumgriff entsprechend dem Bedarf ggf. zu reduzieren. Zudem stellten wir fest, dass eine Rücknahme von ausgewiesenen, aber nicht aktivierbaren Gewerbeflächenpotenzialen erfolgen sollte. Außerdem baten wir die Belange von Natur und Landschaft in Abstimmung mit der unteren Bauaufsichts- und Naturschutzbehörde sowie die Belange der erneuerbaren Energien zu berücksichtigen.

Berührte Belange im aktuellen Verfahrensschritt

Siedlungswesen

In den Unterlagen wurden Angaben zum Flächenbedarf für vorliegende Planung ergänzt. Dieser kann nun entsprechend nachvollzogen und plausibel gemacht werden.

Im Sinne einer nachhaltigen und flächensparenden Siedlungsentwicklung (vgl. LEP 3.1 G und 3.2 Z) empfehlen wir darüber hinaus nochmals nachdrücklich eine Rücknahme bereits dargestellter und nicht aktivierbarer Gewerbeflächenpotenziale anzudenken.

Hinsichtlich des Belangs zu flächensparenden Siedlungs- und Entwicklungsformen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 28.07.2021.

Natur und Landschaft

Die von uns vorgebrachten Hinweise bezogen auf die Belange von Natur und Haushalt wurden behandelt. Laut übermittelten Unterlagen erfolgte eine Abstimmung der Planung mit der unteren Bauaufsichts- und Naturschutzbehörde. Allerdings bestand in einigen Punkten noch weiterer Klärungsbedarf. Entsprechend wurden die Planunterlagen überarbeitet und ergänzt. Wir bitten daher um erneute Abstimmung der Planung mit den o.g. Fachbehörden.

Erneuerbare Energien

Hinsichtlich der Belange der erneuerbaren Energien verweisen wir auf unserer Stellungnahme vom 28.07.2021.

Immissionsschutz

Aufgrund der Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde wurde nachträglich ein schalltechnisches Gutachten von der GeoPlan GmbH (Stand 28.09.2021) erstellt. Zu Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten wurden gem. dieser Untersuchung Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen. Ob diese ausreichen, um den Belangen des Lärmschutzes ausreichend Rechnung zu tragen, ist mit der unteren Immissionsschutzbehörde abzuklären (vgl. Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) Art. 6 Abs. 2 Nr. 7).

Ergebnis

Bei Berücksichtigung der o.g. Belange steht die Planung den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.

zu Siedlungswesen:

Hinsichtlich dargestellter und derzeit nicht verfügbarer Potenzialflächen hat die Stadt Töging am Inn eine Mobilisierungsstrategie erstellt: Generell ist die Stadt immer wieder persönlich und telefonisch im Austausch mit den Eigentümern von Potenzialflächen, um sich hinsichtlich deren beabsichtigte Planungen und etwaigen Verkaufswillen auf den aktuellen Stand zu halten. Zusätzlich werden diese künftig im zwei- bis dreijährigen Turnus angeschrieben, um aktuelle Planungsstände und einen möglichen Verkaufswillen abzufragen oder ggf. den Kontakt zwischen interessierten Gewerbesuchenden und Eigentümern herzustellen.

Eine flächensparendere Gestaltung der Gewerbeflächen bzw. der Gebäude ist betriebsbedingt (Getränkelogistik) nicht möglich. Ebenso gab es keine sinnvollen Einsparmöglichkeiten bezüglich der Erschließungsstraßen. Der enorme Flächenverbrauch von Gewerbegebieten stellt ein grundsätzliches Problem dar, welches allgemein thematisiert werden sollte.

zu Natur und Landschaft einschließlich Artenschutz:

Die Planung wurde entsprechend der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde aus der 1. Auslegung angepasst und im Rahmen der öffentlichen Auslegung erneut beteiligt.

zu Energieversorgung:

Aus unserer Sicht ist eine (Teil-)Versorgung mit erneuerbaren Energien durchaus wünschenswert. Im Bebauungs- und Grünordnungsplan sind u. a. Solaranlagen auf entsprechenden Dachflächen zulässig und vorgesehen. Von einer zwingenden Festsetzung sehen wir ab.

zu Immissionsschutz:

Wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde und entsprechenden Abwägungsvorschlag verwiesen (siehe Punkt 16. Stellungnahme des Landratsamtes Altötting – Untere Immissionsschutzbehörde vom 28.10.2021).

31. Stellungnahme des Landratsamtes Altötting – Untere Naturschutzbehörde vom 22.11.2021

Keine Äußerung.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.

32. Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern vom 19.10.2021

Der Regionale Planungsverband äußert sich hierzu wie folgt:

Die Belange der Regionalplanung sind in der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde (Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1) berücksichtigt. Weitere wesentlicher Erkenntnisse zur o.g. Planung liegen nicht vor. Deshalb ist eine zusätzliche Stellungnahme aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes nicht erforderlich.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.

33. Stellungnahme der Handwerkskammer für München und Oberbayern vom 15.11.2021

Keine Äußerung.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.

34. Stellungnahme des Landratsamtes Altötting – Untere Immissionsschutzbehörde vom 28.10.2021

Immissionsschutzfachliche Beurteilung

Beurteilung:

Bezüglich der Lärmemissionen und – immissionen wurde von der GeoPlan GmbH ein schalltechnisches Gutachten „Bebauungsplan Nr. 13 – Gewerbegebiet Töging-Unterhart, 2. Änderung“ Nr. S2109125 vom 28.09.2021 angefertigt. Hierbei wurden die auf das Plangebiet einwirkenden Lärmimmissionen (Verkehr und Gewerbe) betrachtet. Zudem wurde eine Geräuschkontingentierung gemäß DIN 45691 für das Plangebiet vorgenommen.

Die Vorschläge des Gutachtens für die textlichen Festsetzungen wurden in den Bebauungsplan eingearbeitet. Die Hinweise für die Begründung zum Bebauungsplan aus dem Gutachten (S. 15, 16) sind in der Begründung zum Bebauungsplan, aber nicht in den Bebauungsplan eingearbeitet. Aus hiesiger Sicht sind die Hinweise auch direkt in den Bebauungsplan mitaufzunehmen.

Der Immissionsort 1 (OI1) wurde im schalltechnischen Gutachten als Gewerbegebiet gemäß Flächennutzungsplan der Stadt Töging a. Inn betrachtet. Nach Rücksprache mit dem Bauamt des Landratsamtes Altötting ist dieser Bereich als Außenbereich einzustufen. Da sich die Immissionsrichtwerte für ein Gewerbegebiet um 5 dB(A) (tags 65 dB(A), nachts 50dB(A)) höher liegen als die für einen Außenbereich (tags 60 dB(A), nachts 45 dB(A)) ist das Gutachten dahingehend anzupassen. Zudem sollte eine etwaige Einwirkung des Gewerbegebietes bei den südlichen (Ortsteil Dorfen) und südöstlich (Schmidstock, Gemeinde Winhöring) gelegenen Immissionsorten geprüft werden. Die Anpassungen sind anschließend in den Bebauungsplan einzuarbeiten.

Rechtsgrundlagen:

TA Lärm; DIN 45691; 16. BImSchV; DIN 18005; TA Luft; Geruchsimmissionsschutz-Richtlinie

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Das schalltechnische Gutachten zum „Bebauungsplan Nr. 13 – Gewerbegebiet Töging-Unterhart, 2.Änderung“ wurde von der GeoPlan GmbH entsprechend o.g. Anmerkungen angepasst und in den Bebauungsplan eingearbeitet. Die Hinweise für die Begründung zum Bebauungsplan wurden ebenso im Bebauungsplan selbst unter II.4. Immissionsschutz eingearbeitet bzw. ergänzt.

35. Stellungnahme der VG Rohrbach v. 27.10.2021

Keine Äußerung.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.

36. Stellungnahme von der Gemeinde Teising v. 29.10.2021

Keine Äußerung.

Abwägungsvorschlag:
Wird zur Kenntnis genommen.

37. Stellungnahme von dem Verein Wildes Bayern e. V. v. 12.11.2021 (Mail)

Keine Äußerung.

Abwägungsvorschlag:
Wird zur Kenntnis genommen.

Von einer erneuten Beteiligung kann abgesehen werden, da der Entwurf nach Auslegung nur in Punkten geändert worden ist, zu denen die betroffenen Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange zuvor Gelegenheit zur Stellungnahmen hatten und die entweder auf ausdrücklichen Vorschlag beruhen, auch Dritte nicht abwägungsrelevant berühren, oder nur eine Klarstellung von im ausgelegten Entwurf bereits enthaltenen Festsetzungen bedeuten.

Der Stadtrat beschließt einstimmig, den Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu billigen und die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbegebiet Töging-Unterhart“ mit Begründung und Umweltbericht jeweils in der Fassung vom 25.11.2021 als Satzung zu beschließen.

Der Stadtrat beschließt einstimmig, auf eine erneute Auslegung und Beteiligung zu verzichten.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 25.11.2021

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:3 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 20

Aktueller Stand der Breitbandförderung in Töging a. Inn hinsichtlich BayGibitR und Kof-GiBitR

Mit Beschluss vom 25.06.2020 wurde der Einstieg in das Förderverfahren „Bayerische Gigabitrichtlinie“ (BayGibitR) beschlossen. Dieses ermöglicht einen weiteren Glasfaserausbau von weißen NGA-Flecken mit Bandbreiten unter 30 Mbit/s im Download und grauen NGA-Flecken mit Bandbreiten unter 100 Mbit/s sowie unter 200 Mbit/s symmetrisch bzw. unter 500 Mbit/s im Download bei gewerbetreibenden Adressen.

Nun haben Bayerns Kommunen künftig beim Gigabitausbau noch bessere und breitere Fördermöglichkeiten. Es kann die Bundesförderung des Gigabitausbaus in Kombination mit der bayerischen Kofinanzierung in Anspruch genommen werden – das bedeutet Fördersätze von in der Regel 90 Prozent statt 50 Prozent.

Mit der Kofinanzierungs-Gigabitrichtlinie (KofGibitR) hebt der Freistaat die niedrigen Fördersätze des Bundes im Rahmen der Kofinanzierung massiv an. Bei der Kombination Bundesförderung mit bayerischer Kofinanzierung entfällt für die Kommunen zukünftig der bayerische Förderhöchstbetrag.

Herr Werner Schießl, Breitbandberatung GmbH, erläutert anhand einer Präsentation den Sachstand bei der Stadt Töging a.Inn in Bezug auf BayGibitR und KofGibitR.

StR Zellner merkt an, dass lt. den Koalitionsverhandlungen der Breitbandausbau beschleunigt werden soll.

Dies erfordere grundlegende Änderung in der Bürokratisierung, erwidert Herr Schießl. Ein 2-stufiges Bieterverfahren sei generell notwendig und dies erfordere Zeit.

Der Stadtrat nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 25.11.2021

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:4 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 20 Nein 0 Anwesend waren: 20

**Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen
Neubau einer Gewerbehalle mit Büro auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1946 und 1947, Nähe
Franz-Marc-Straße**

Auf den Grundstücken Fl.-Nr. 1946 und 1947 jeweils der Gemarkung Töging a.Inn, Hart, soll eine Gewerbehalle mit Büro errichtet werden.

Es handelt sich um einen Sonderbau.

Da es sich um einen Sonderbau handelt, kann keine Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 BayBO vorliegen.

Für das Bauvorhaben wird gerade der Bebauungsplan Nr. 13 „Gewerbegebiet Töging-Unterhart“ zum 2. Mal geändert. Der Satzungsbeschluss wird in dieser Stadtratssitzung gefasst.

Es handelt sich daher um ein Vorhaben während der Planaufstellung nach § 33 Baugesetzbuch (BauGB)

In Gebieten, für die ein Beschluss über die Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans gefasst ist, ist ein Vorhaben zulässig, wenn

1. die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2 und § 4a Absatz 2 bis 5 BauGB durchgeführt worden ist,
2. anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans nicht entgegensteht,
3. der Antragsteller diese Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger schriftlich anerkennt und
4. die Erschließung gesichert ist.

Der Beschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbegebiet Töging-Unterhart“ wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 24.06.2021 gefasst (TOP Nr. 4 „2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Gewerbegebiet Töging-Unterhart" Änderungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss“).

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom Dienstag, den 13. Oktober 2021 bis zum Montag, den 15. November 2021 statt.

Den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde mit E-Mail vom 07. Oktober 2021 bis zum Montag, den 15. November 2021 Zeit gegeben, eine Stellungnahme abzugeben (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB ist nur notwendig, wenn der Entwurf des Bebauungsplanes nach dem Verfahren nach § 3 Absatz 2 BauGB oder § 4 Absatz 2 BauGB wesentlich geändert oder ergänzt worden wäre. Dann wäre der Entwurf des Bebauungsplanes erneut auszulegen und die Stellungnahmen wären erneut einzuholen. Dies

war bei der maßgeblichen 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 13 nicht der Fall, der Entwurf wurde nach den Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen nach §§ 3 Abs.2 und 4 Abs. 2 BauGB nicht mehr wesentlich geändert.

Darüber hinaus erwähnt Nummer 1 ausdrücklich die Regelung des § 4a Abs. 2 BauGB über die Möglichkeit, die Beteiligungen nach § 3 Abs.2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchzuführen, sowie die Bestimmung des § 4a Abs. 4 BauGB über den zulässigen Einsatz moderner Informationstechnologie bei Durchführung der Beteiligung. Der Wortlaut legt die Auslegung nahe, dass eine Zulässigkeit nach § 33 Abs. 1 BauGB nur in Betracht kommt, wenn die Gemeinde von den beiden Möglichkeiten Gebrauch gemacht hat. Eine wörtliche Auslegung würde aber dem Sinn und Zweck dieser Beteiligungsvorschriften nicht gerecht. Diese regeln nur Modalitäten der Durchführung, die gemessen am eigentlichen Zweck der Beteiligung – insbes. der Ermittlung der von der Planung betroffenen privaten und öffentlichen Belange – auf das Ergebnis keinen Einfluss haben können.

Eine grenzüberschreitende Beteiligung nach § 4a Abs. 5 BauGB war nicht notwendig, da der Bebauungsplan weder erhebliche Auswirkungen auf Nachbarstaaten, noch erhebliche Umweltauswirkungen auf einen anderen Staat haben könnte.

Der Bauherr war in die Erstellung des Bebauungsplanentwurfs involviert und stand in ständigem Austausch mit der Planerstellerin und der Stadt. Der Bebauungsplan ist also mit dem Bauherrn abgestimmt. Es ist daher anzunehmen, dass das Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegensteht.

Durch die „Erklärung des Bauherrn gem. § 33 Abs. 1 Nr. 3 BauGB über die Anerkennung der künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes“ vom 05.11.2021 hat der Bauherr die künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes in vollem Umfang für sich und seine Rechtsnachfolger anerkannt.

Die Stadt Töging sieht die Erschließung als gesichert, wenn ein Erschließungsvertrag mit dem Bauherrn abgeschlossen wurde.

Mit dem Erschließungsvertrag wird die Erschließung auf den Bauherren übertragen.

Dem Bauvorhaben kann das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden.

Der Stadtrat nimmt den Bauantrag zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen einstimmig, unter der Voraussetzung, dass ein entsprechender Erschließungsvertrag abgeschlossen wird und somit die Erschließung als gesichert angesehen werden kann.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 25.11.2021

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:5 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 20 Nein 0 Anwesend waren: 20

Genehmigung der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates vom 28.10. sowie des Bauausschusses vom 10.11.2021

Den Mitgliedern des Stadtrates wurde die Niederschrift zu den öffentlichen Tagesordnungspunkten der vorgenannten Sitzungen bereits übermittelt.

Der Stadtrat genehmigt einstimmig die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates vom 28.10. sowie des Bauausschusses vom 10.11.2021.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 25.11.2021

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:6 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 20

Nachträge (entfällt)

Dieser Tagesordnungspunkt entfällt.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 25.11.2021

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:7 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 20

Bürgerfragestunde (entfällt)

Dieser Tagesordnungspunkt entfällt.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 25.11.2021

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:8 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 20

Berichte aus den Referaten (entfällt)

Dieser Tagesordnungspunkt entfällt.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 25.11.2021

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:9 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis:

Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 25.11.2021

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:9.1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 20

**Wünsche, Anregungen und Informationen
Corona-Testzentrum in Töging**

Erster Bürgermeister Dr. Windhorst informiert die Mitglieder des Stadtrates, dass ab dem 27.11.2021 in der Mehrzweckhalle wieder ein Corona-Testzentrum eröffnet wird. Es handelt sich um einen privaten Betreiber aus München, der ganztags sieben Tage in der Woche Coronatests (auch PCR-Tests) anbietet. Die Genehmigung wurde durch das Landratsamt Altötting bereits erteilt.

Der Stadtrat nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 25.11.2021

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:9.2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 20

Wünsche, Anregungen und Informationen
Gelbe Säcke bei der Poststelle im REWE-Markt

StRin Gruber macht darauf aufmerksam, dass es beim REWE-Markt bereits seit längere Zeit keine „Gelben Säcke“ mehr gibt.

Der Stadtrat nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 25.11.2021

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:9.3 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 20

Wünsche, Anregungen und Informationen
Verkehrproblem Rosenstraße

StRin Gruber weist darauf hin, dass in der Rosenstraße im Einmündungsbereich der Nelkenstraße oft viel zu nah am Einmündungsbereich geparkt wird. Folge davon ist, dass in der 30-km/h-Zone wegen der „Rechts-vor-Links“ Regelung vorfahrtsberechtigte Verkehrsteilnehmer oft nicht gefahrlos von der Nelkenstraße in die Rosenstraße einbiegen können und bezeichnet dies als Ärgernis. StRin Gruber bittet um Prüfung der Verkehrssituation.

Erster Bürgermeister Dr. Windhorst schlägt vor, dies bei der nächsten Verkehrsschau zu erörtern.

Der Stadtrat nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 25.11.2021

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:9.4 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 20

Wünsche, Anregungen und Informationen
Verkehrproblem Weichselstraße

StRin Hummelsberger kritisiert, dass in der Weichselstraße oft viel zu schnell gefahren wird und sich nur wenige Verkehrsteilnehmer an Tempo 50 halten.

Erster Bürgermeister Dr. Windhorst schlägt vor, das städtische Geschwindigkeitsmessgerät an der Weichselstraße aufzustellen, um die Verkehrsteilnehmer an die Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung zu erinnern.

Der Stadtrat nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 25.11.2021

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:9.5 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 20

Wünsche, Anregungen und Informationen

Straßenbenennung bzgl. Erweiterung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Töging-Unterhart"

Erster Bürgermeister Dr. Windhorst informiert, dass für die neue Erschließungsstraße, nördlich der Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Töging-Unterhart“ eine neue Straßenbenennung erforderlich ist und fordert die Stadträte auf, sich hierüber Gedanken zu machen.

StR Zellner schlägt vor, eine neue Straße im Gewerbegebiet „Gabriele-Münter-Straße“ zu benennen. StR Neuberger schlägt folgenden Straßennamen vor: „Berta-Hummel-Straße“.

Die Stadträte nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 25.11.2021

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:9.6 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 20

Wünsche, Anregungen und Informationen
Corona-Krise und Fotograf vor Bücherei

StRin Noske stellt fest, dass die Einrichtung eines Corona-Testzentrums in Töging a. Inn wichtig ist.

Außerdem erkundigt sie sich bezüglich des Sachstandes der Luftreinigungsgeräte für die Mittagsbetreuung an der Regenbogen-Grundschule.

Außerdem möchte StRin Noske wissen, warum letzten Freitag vor der Bücherei an der Kirchstraße zwei Männer fotografiert haben.

Zu letztem Punkt erklärt Erster Bürgermeister Dr. Windhorst, dass der Stadt dazu keine Erkenntnisse vorliegen.

Bezüglich der Luftreinigungsgeräte verweist er auf die Mobilität der Geräte. Diese könnten von einem Klassenraum in den Raum der Mittagsbetreuung umgesetzt werden.

Der Stadtrat nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 25.11.2021

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:9.7 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 20

Wünsche, Anregungen und Informationen
Straßenschäden Höchfeldener Straße

StRin Häringer moniert den schlechten Zustand der Höchfeldener Straße. Ein aneinander vorbeifahren sei durch die vielzähligen Straßenlöcher und das sehr ausgefahrene Bankett sehr gefährlich.

Dieser Zustand wird sich mit der Beendigung der Ausbeutung der Kiesgrube erledigen, so Erster Bürgermeister Dr. Windhorst.

Die Stadträte nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 25.11.2021

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:9.8 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 20

**Wünsche, Anregungen und Informationen
Sicherheitsdienst**

StR Franzl erkundigt sich nach dem Sicherheitsdienst, den die Stadt seit einigen Jahren beauftragt hat.

Erster Bürgermeister Dr. Windhorst verweist auf die monatlichen Protokolle über besondere Ereignisse, die vom Sicherheitsdienst angefertigt werden und der Stadt vorliegen. Diese könnten jederzeit eingesehen werden. Außerdem ist die Beauftragung des Sicherheitsdienstes im Jahr 2022 Thema der nächsten Hauptausschusssitzung.

Der Stadtrat nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis.

Töging a. Inn, 27.12.21

Vorsitzender:

Schriftführer

Dr. Tobias Windhorst
Erster Bürgermeister

Michaela Dietzinger Werner Huber Regina
Sigl